



HESSISCHER LANDTAG

12. 02. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 13.11.2024

Beschulungs- und Betreuungsangebote für geflüchtete Schulkinder und Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Zugang zu Bildung ist ein internationales Grundrecht für Kinder und Jugendliche und spielt eine zentrale Rolle bei ihrer Integration in unsere Gesellschaft. Angesichts der steigenden Zahl geflüchteter Kinder ist es unerlässlich, diesen Bildungszugang sicherzustellen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Das Recht auf Bildung wird in Hessen uneingeschränkt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) gewährleistet. Darüber hinaus ist die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen garantiert.

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind in Hessen nach § 46 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland dann schulpflichtig, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind. Darüber hinaus besteht für Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht, wenn ihr Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Zudem sind die in § 46 Abs. 1 VOGSV genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht schulpflichtig sind, nach § 46 Abs. 3 VOGSV berechtigt zum Schulbesuch, sofern sie ihren tatsächlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben. Nicht schulpflichtig, aber zum Schulbesuch berechtigt, sind damit die Schülerinnen und Schüler, die sich noch im Erstaufnahmeverfahren befinden.

Für die Kinder und Jugendlichen, die sich noch im Erstaufnahmeverfahren befinden, haben das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) und das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) bereits zum Schuljahr 2017/2018 ein Beschulungsangebot errichtet, das innerhalb des Erstaufnahmeeinrichtungsstandortes Gießen eine zentrale Beschulung innerhalb der Einrichtung vorsieht. Am Erstaufnahmeeinrichtungsstandort Darmstadt findet die Beschulung ebenfalls in der Erstaufnahmeeinrichtung statt. An anderen Erstaufnahmeeinrichtungsstandorten findet eine Beschulung in Intensivklassen an umliegenden Schulen einzelner Standorte statt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie viele schulpflichtige Kinder sind aktuell in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie in anderen Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten auflüsseln.

In den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) sind zum Stichtag 19.11.2024 folgende Anzahl schulberechtigter Kinder untergebracht:

- Bad Arolsen: 18 Schülerinnen und Schüler,
- Büdingen: 67 Schülerinnen und Schüler,
- Darmstadt (Kelley Barracks): 50 Schülerinnen und Schüler,
- Darmstadt (Starkenburger Kaserne): 46 Schülerinnen und Schüler,
- Frankfurt Main/Flughafen: 1 Schülerin oder Schüler,

- Friedberg: 42 Schülerinnen und Schüler,
- Fuldatal-Rothwesten: 24 Schülerinnen und Schüler,
- Gießen: 233 Schülerinnen und Schüler,
- Neustadt: 118 Schülerinnen und Schüler sowie
- Notunterkunft (NUK): Alsfeld 69 Schülerinnen und Schüler.

Frage 2 Wie lange wohnen die schulpflichtigen Kinder aktuell in den Erstaufnahmeeinrichtungen?

Die Kinder und Jugendlichen verbringen durchschnittlich 60 Tage in einer EAEH. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3 Gibt es Kindertagesbetreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes?
Wenn ja: Bitte die genauen Angebote und Finanzierungsstellen benennen.

Kinderbetreuungsangebote werden in den Standorten der EAEH aufgrund vertraglicher Regelungen durch verschiedene Sozialdienstleister angeboten. Das Schutzkonzept der EAEH sieht eine Vielzahl an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche vor, die die entsprechenden Sozialdienstleister an den jeweiligen Standorten erbringen. Die Einhaltung der Erbringung dieser Angebote wird monatlich überprüft.

Dazu zählen:

- Die Kleinkindbetreuung für Kinder bis drei Jahren,
- Kinderbetreuungsgruppen von drei bis sechs Jahren,
- ein Kindertreff von sechs bis zwölf Jahren sowie
- ein Jugendtreff ab 13 Jahren.

Am Standort Bad Arolsen findet die Kinderbetreuung für die Altersgruppe von drei bis sechs Jahren täglich für je drei Stunden am Vor- und Nachmittag statt. Der Kinder- und Jugendtreff findet jeweils vier Stunden täglich am Nachmittag statt.

Am Standort Büdingen bietet der Sozialdienstleister eine Kinderbetreuungsgruppe für die Altersgruppe von drei bis sechs Jahren an Werktagen für sechs Stunden und am Wochenende für drei Stunden pro Tag an. Außerdem ist eine Kleinkindbetreuung der Altersgruppe von null bis zwei Jahren an Werktagen im Umfang von sechs Stunden möglich. Zudem gibt es einen Kindertreff für das Alter von sieben bis zwölf Jahren und einen Jugendtreff ab 13 Jahren für vier Stunden, die täglich geöffnet sind.

Am Standort Darmstadt Kelley Barracks finden die Angebote des Kindertreffs im Umfang von dreieinhalb Stunden, der Jugendtreff im Umfang von vier Stunden und die Kinderbetreuung vormittags im Umfang von drei Stunden an allen Wochentagen statt. Zudem wird eine zusätzliche Kinderbetreuung werktags am Nachmittag angeboten.

Am Standort Starkenburg-Kaserne in Darmstadt findet die Kinderbetreuung im Umfang von drei Stunden und der Jugendtreff im Umfang von zwei Stunden täglich vormittags statt, wobei an Werktagen zusätzlich eine Kinderbetreuung am Nachmittag von drei Stunden angeboten wird.

Am Standort Friedberg wird eine pädagogische Betreuung in einer Kinderbetreuungsgruppe im Umfang von sechs Stunden täglich gewährleistet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, drei Mal wöchentlich im Umfang von je zwei Stunden eine Kleinkindbetreuung in Anspruch zu nehmen. Der Kindertreff wird für Kinder im Alter von sieben bis zwölf Jahren und der Jugendtreff für die Altersgruppe ab 13 Jahren jeweils täglich für vier Stunden angeboten.

In der Einrichtung in Fuldatal-Rothwesten wird eine tägliche Kinderbetreuung für jeweils drei Stunden am Vor- und Nachmittag angeboten. Darüber hinaus können die Kinder und Jugendlichen einen Kinder- oder Jugendtreff täglich für je vier Stunden besuchen. Zudem wird für Mädchen ein täglicher Mädchentreff am Nachmittag angeboten.

Am Standort Gießen wird durch den Sozialdienstleister eine Kleinkindbetreuung für die Altersgruppe unter zwei Jahren nach Bedarf angeboten, wie beispielsweise eine Betreuung für Kinder, deren Eltern parallel einen Sprachkurs besuchen. Zudem findet eine Kinderbetreuung für die Altersgruppe von drei bis sechs Jahren werktags am Vor- und Nachmittag für insgesamt acht Stunden sowie an den Wochenenden für jeweils drei Stunden statt. Ferner wird den Kindern und

Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, täglich für je vier Stunden am Nachmittag einen Jugendtreff oder einen Kindertreff zu besuchen. Außerdem wird ein Jugendtreff speziell für Mädchen jeden Dienstag und Donnerstag angeboten.

Der Sozialdienstleister am Standort Neustadt bietet werktags eine pädagogische Betreuung in einer Kinderbetreuungsgruppe in einem Umfang von sechs Stunden am Vor- und Nachmittag sowie an den Wochenenden in einem Umfang von drei Stunden am Vormittag an. Darüber hinaus wird ein Kindertreff für das Alter von sieben bis zwölf Jahren und ein Jugendtreff ab 13 Jahren täglich für vier Stunden sowie eine Kleinkindbetreuung für das Alter von null bis zwei Jahren dreimal wöchentlich angeboten.

In der NUK Alsfeld finden täglich Kinderbetreuungsangebote zum Erwerb von Sprachkenntnissen, zur Förderung der Grob- und Feinmotorik sowie Vorlesestunden/-aktionen im Umfang von dreieinhalb Stunden statt. Zudem wird täglich ein Jugendtreff im Umfang von dreieinhalb Stunden angeboten.

Zusätzlich zu den oben genannten Angeboten des Dienstleisters werden weitere Projekte beziehungsweise Angebote durch Bedienstete der EAEH und den Dienstleister initiiert.

Frage 4 Wie viele geflüchtete Kinder und Jugendliche werden aktuell in „Willkommensklassen“ unterrichtet? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Es gibt keine Willkommensklassen in Hessen und der Begriff wird entsprechend nicht verwendet.

Frage 5 Wie viele unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche befinden sich derzeit im Clearingverfahren?

Frage 6 Wie lange dauert das Clearingverfahren durchschnittlich?

Frage 7 Wie wird die Beschulung während des Clearingverfahrens sichergestellt?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der unbegleiteten Ausländerinnen und Ausländer (umA), die sich derzeit im Clearingverfahren befinden, liegt der Landesregierung nicht vor. Das Clearingverfahren beginnt direkt nach der Zuweisung im Rahmen der landesweiten Verteilung mit der Inobhutnahme durch das aufnehmende Jugendamt. Die Jugendämter führen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ihre gesetzliche Aufgabe eigenverantwortlich und in eigener örtlicher Zuständigkeit in kommunaler Selbstverwaltung aus. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die vorläufige Inobhutnahme, die Inobhutnahme sowie auf Anschlussmaßnahmen des genannten Personenkreises nach § 27 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Das Clearingverfahren endet in der Regel mit der Beendigung der Inobhutnahme, kann aber auch darüber hinaus andauern, bis die Fragestellungen für eine Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII hinreichend geklärt sind. Informationen über die durchschnittliche Dauer des Clearingverfahrens liegen der Landesregierung nicht vor.

In Hessen werden die umA in Abhängigkeit von ihrer Unterbringung möglichst wohnortnah in Intensivklassen an den umliegenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen beschult. Der überwiegende Teil ab 16 Jahren bei Maßnahmeneintritt wird in Intensivklassen an beruflichen Schulen (InteA) unterrichtet. Der Fokus dieser Maßnahme liegt auf dem Erwerb der Bildungssprache Deutsch in enger Verbindung mit dem handlungs- und berufsorientierten Fachspracherwerb mit dem primären Ziel des Übergangs in eine duale Ausbildung. Ergänzende Unterstützung erfährt dieser Baustein des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts in Hessen durch ein sozialpädagogisches Angebot, das vom HMSI finanziert wird. In dieser Form wird eine bedarfsgerechte Beschulung für diese besonders schutzbedürftigen Jugendlichen ermöglicht.

Frage 8 Wie viele Kinder und Jugendliche, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, können aktuell nicht beschult werden?

Frage 9 Wie viele Kinder und Jugendliche warten derzeit auf einen Schulplatz?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung erläutert, sind Kinder und Jugendliche im Erstaufnahmeverfahren in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht schulpflichtig, aber schulbesuchsberechtigt.

Frage 10 Welche Maßnahmen zur Sprachförderung sind für geflüchtete Kinder und Jugendliche in den „Willkommensklassen“ und während des Clearingverfahrens vorgesehen?

Auf die Antwort zur Frage 4 wird verwiesen.

Geflüchtete schulbesuchsberechtigte Kinder und Jugendliche im Clearingverfahren werden – wie alle anderen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger – im Rahmen von Intensivklassen an umliegenden Schulen beschult. Kinder und Jugendliche, die in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, besuchen zum Teil eingerichtete Intensivklassen oder ergänzende Lern- und Förderangebote durch den Sozialdienstleister, die direkt in den Standorten durchgeführt werden.

Wiesbaden, 31. Januar 2025

Armin Schwarz